

**Verordnung
der Regierung von Niederbayern
und der Oberpfalz betreffend das
„Naturschutzgebiet Moosbacher Pfahl“ in
der Gemarkung Moosbach,
Landkreis Viechtach¹**

Vom 6. März 1939
(Nr. 110 g C 6/31; RegAnzAusg. 73).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 250 Meter nordöstlich von Moosbach in der Gemarkung Moosbach, Landkreis Viechtach, liegende so genannte „Moosbacher Pfahl“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,126 ha und umfasst in der Gemarkung Moosbach, Kartenblatt (Flur) 47-38 und 39, die Parzellen Nr. 73b bis 77b, 78 ½b, 79b, 82b, 341b, 348, 355, 356b, 366 ½, 368, 369, 373 ½, 377b, 388, 481b, 483b bis 485b, 489, 490b, 491b, 492, 492b, 495 und 497b sowie Teile der Parzellen Nr. 322a, 331 ½, 340, 341 1/2b, 347b, 389a, 396a, 501 und 502.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin² niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin³, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg⁴, der unteren Naturschutzbehörde in Viechtach⁵ und dem Bürgermeister in Moosbach⁶.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- c) die forstliche Nutzung hiebreifer Bäume, jedoch nicht auf dem eigentlichen Pfahlrücken,
- d) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung von mir⁷ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

¹ heute Regen

² nicht mehr existent

³ nicht mehr existent

⁴ heute Landshut

⁵ heute Regen

⁶ heute Gemeinde Prackenbach

⁷ heute Regierung von Niederbayern